

## Protokoll der Gemeindeversammlung vom Dienstag, 01. September 2020 um 20.15 Uhr in der Mehrzweckhalle Grüsch

**Stimmberechtigte:** 51, absolutes Mehr: 26

Nicht Stimmberechtigte: 1

Stimmenzähler: Nänni Christoph

Eschmann Markus

Die nichtgeschwärzten Personen haben eine Einwilligung «Verzicht auf Anonymisierung» eingereicht oder wurden von der Gemeindeversammlung ordentlich gewählt.

#### Traktanden:

- 1. Protokoll GV vom 25.06,2020
- 2. Protokoll GV vom 16.07.2020
- 3. Information über Gesetze mit redaktionellen Änderungen
  - Gesetz über die Abfallentsorgung der Gemeinde Grüsch
  - Gesetz über die Geschäftsprüfungskommission der Gemeinde Grüsch
  - Gesetz über das Bestattungs- und Friedhofwesen der Gemeinde Grüsch
- 4. Teilrevision Steuergesetz der Gemeinde Grüsch
- 5. Teilrevision Gesetz über Abwasserbehandlung der Gemeinde Grüsch
- 6. Teilrevision Gesetz über Wasserversorgung der Gemeinde Grüsch
- 7. Teilrevision Feuerwehrgesetz der Gemeinde Grüsch
- 8. Teilrevision Polizeigesetz der Gemeinde Grüsch
- 9. Teilrevision Gastwirtschaftsgesetz der Gemeinde Grüsch
- 10. Teilrevision Gesetz über das Alp- und Weidwesen der Gemeinde Grüsch
- 11. Genehmigung Gesetz über die Abstimmungen und Wahlen in der Gemeinde Grüsch
- 12. Teilrevision Gemeindeverfassung
- 13. Mitteilungen und Umfrage

## Begrüssung durch den Gemeindepräsidenten

Der Gemeindepräsident begrüsst alle Anwesenden und macht zuhanden des Protokolls folgende Feststellungen:

Die Einladung zur Gemeindeversammlung ist ordnungsgemäss erfolgt. Die Traktanden wurden rechtzeitig im Bezirksamtsblatt und auf der Homepage publiziert. Die Botschaft wurde aus zeitlichen Gründen nicht an alle Haushaltungen versandt.

Diese Versammlung findet entsprechend den Weisungen von Bund und Kanton, selbstverständlich unter Einhaltung der geltenden Hygiene- und Abstandsregeln, statt.

Wie an der letzten Gemeindeversammlung wurde eine Präsenzliste ausgefüllt, damit allfällige Nachverfolgungen möglich sind. Diese Liste wird nach 14 Tagen vernichtet.

Der Gemeindepräsident macht darauf aufmerksam, dass Personen mit Wortmeldungen beim Protokoll geschwärzt werden. Es besteht die Möglichkeit am Schluss der Versammlung beim Gemeindeschreiber ein Dokument auf Verzicht der Anonymisierung zu unterschreiben.

An der heutigen Versammlung wird er hauptsächlich von Kirstin Meier (Gemeindevorstand) unterstützt.

Der Gemeindepräsident macht einleitend folgende Ausführungen:

Der Ursprung dieser doch eher langen Traktandenliste ist u.a. Corona oder eben Covid-19 geschuldet. Ihm ist bewusst, dass nicht nur Corona daran schuld ist.

Der Gemeindevorstand ist überzeugt, dass einerseits einige der heutigen Massnahmen noch länger anhalten werden und anderseits ist es eine Tatsache, dass nicht mehr alle Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, besonders die so genannten Risikogruppen, die Bereitschaft haben, an Versammlungen teilzunehmen. Bei den in nächster Zeit anstehenden Geschäften ist dem Gemeindevorstand eine starke Demokratie wichtig. Es kann nicht sein, dass einige Personen aufgrund der beschriebenen Gründe aus diesem Prozess ausgeschlossen werden.

In nächster Zeit wird über ein Mehrgenerationenprojekt, über einen langfristigen Naturpark, über eine Investition von mehreren Millionen und weitere Themen entschieden. Diese Themen benötigen eine breite Abstützung.

Corona ist nicht der einzige Grund für die Teilrevision der Gemeindeverfassung, ist aber der Auslöser. Diskutiert wurde die Einführung einer Urne vereinzelt bereits an der letzten Revision der Gemeindeverfassung. Hier hat sich seither in den Köpfen etwas getan. In den Köpfen des Gemeindevorstands zumindest schon und dazulernen ist bekanntlich nicht verboten.

Es geht aber nicht nur um die Teilrevision der Gemeindeverfassung, sondern um ungefähr 80 bis 90% unserer Gesetze. Der Gemeindevorstand hat die Teilrevision der Gemeindeverfassung und die Kompetenz von Kirstin zum Anlass genommen, die bestehenden Gesetze zu überarbeiten oder besser gesagt, anzupassen. Grossmehrheitlich handelt es sich um kleinere Anpassungen. Einiges wird sicherlich noch zur einen oder anderen Diskussion führen, wie dies bereits bei der Vorberatung durch den Vorstand der Fall war.

## 1. Protokoll der Gemeindeversammlung vom 25.06.2020

Gemäss Art. 29 der Gemeindeverfassung wurde das Protokoll während 30 Tagen öffentlich aufgelegt. Es sind keine Einsprachen eingegangen und gilt somit als genehmigt.

#### 2. Protokoll der Gemeindeversammlung vom 16.07.2020

Gemäss Art. 29 der Gemeindeverfassung wurde das Protokoll während 30 Tagen öffentlich aufgelegt. Es sind keine Einsprachen eingegangen und gilt somit als genehmigt.

# 3. Information über Gesetze mit redaktionellen Änderungen

Kirstin Meier macht einleitend einige allgemeine Ausführungen. Durch die Überarbeitung der Homepage hat der Gemeindevorstand entschieden, dass es absolut notwendig ist, dass sämtliche Gesetze und Verordnung durchsuchbar, einheitlich und übersichtlich zur Verfügung stehen. Deshalb wurden alle Gesetze überarbeitet, von welchen einige heute behandelt werden.

Im Zusammenhang mit der Überarbeitung der gesetzlichen Grundlagen der Gemeinde Grüsch wurde beifolgenden Gesetzen nur redaktionelle Änderungen vorgenommen.

- Gesetz über die Abfallentsorgung der Gemeinde Grüsch
- Gesetz für die Geschäftsprüfungskommission der Gemeinde Grüsch
- Gesetz über das Bestattungs- und Friedhofwesen der Gemeinde Grüsch

Da bei diesen Gesetzen nur redaktionelle Änderungen vorgenommen wurden, konnten diese durch den Gemeindevorstand genehmigt werden.

Die Gemeindeversammlung wird über die vorgenommenen Änderungen informiert.

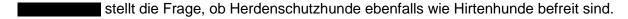
## 4. Teilrevision Steuergesetz der Gemeinde Grüsch

Aufgrund der Einführung einer Erbanfall- und Schenkungssteuer auf Kantonsebene auf den 01.01.2021 und der aus dieser Teilrevision des StG und des GKStG resultierenden Veranlagung und Fakturierung der Erbanfall- und Schenkungssteuern durch den Kanton, sind die Gemeindesteuergesetze entsprechend anzupassen.

Der Gemeindevorstand Grüsch hat das Gesetz entsprechend angepasst. Es wurde zudem eine Präambel ergänzt, in welcher darauf hingewiesen wird, dass die Schreibweise in diesem Gesetz für beide Geschlechter gilt.

Nach Rücksprache mit der Steuerverwaltung des Kantons Graubünden müssen diese Anpassungen von der Gemeindeversammlung genehmigt werden. Nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung muss das Steuergesetz zur Genehmigung an die Regierung des Kantons GR gesandt werden. Anschliessend tritt es in Kraft.

#### **Diskussion**



Diese sind nicht explizit aufgeführt, werden aber aufgeführt.

## **Antrag Gemeindevorstand**

 Der Teilrevision des Steuergesetzes der Gemeinde Grüsch mit Ergänzung des Herdenschutzhundes soll zugestimmt werden.

## Abstimmung:

Ja: 51 Nein: 0 Enthaltungen: 0

#### **Beschluss Gemeindeversammlung**

1 Dem Antrag wird mit 51 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen zugestimmt.

#### 5. Teilrevision Gesetz über die Abwasserbehandlung der Gemeinde Grüsch

Beim Gesetz über die Abwasserbehandlung der Gemeinde Grüsch mussten einige redaktionelle Änderungen vorgenommen werden. Dies betrifft vor allem den Ersatz der Bezeichnung «Reglement» durch die Bezeichnung «Gesetz» und einige Rechtschreibefehler. Weiter wurde eine Präambel ergänzt, in welcher darauf hingewiesen wird, dass die Schreibweise in diesem Gesetz für beide Geschlechter gilt.

Infolge eines Urteils (A-19-53) des Verwaltungsgerichts GR musste zudem eine gesetzliche Anpassung vorgenommen werden. Das Verwaltungsgericht hat im Urteil unter anderem folgendes festgestellt: Die Rückberechnung gemäss letzter Rechnungsstellung vor der baulichen Änderung infolge der 10-jährigen Verjährungsfrist ist nicht zulässig. Unter folgendem Link kann das ganze Verwaltungsgerichtsurteil heruntergeladen werden

http://www.lawsearch.gr.ch/le/cache/?dossnr=A-19-53&id=066001.

Daraufhin wurde im Gesetz folgende Anpassung vorgenommen:

Unter Art. 26 der Abs. 3 wurde folgender Absatz ergänzt:

«Innerhalb der Bauzonen gelten alle Gebäude als angeschlossen, welche bei der Gebäudeversicherung versichert sind und über eine Versicherungsnummer verfügen»

Somit wird klargestellt, dass innerhalb der Bauzone alle Gebäude als angeschlossen gelten, welche bei der Gebäudeversicherung versichert sind und über eine Versicherungsnummer verfügen. Nachdem innerhalb der Bauzone sämtliche Gebäude Zugang zum Kanalisationssystem der Gemeinde haben, wird klargestellt, dass auch alle für die Bereitstellung desselben eine Gebühr zu entrichten haben.

#### **Diskussion**

■ möchte wissen, warum der Gemeindevorstand diese Ergänzung gemacht hat, obwohl diese nicht im Mustergesetz vorgeschlagen wird. Kirstin Meier teilt ihm mit, dass man mit dieser Regelung dem Entscheid des Gerichts entspricht. Weiter handelt es sich beim Mustergesetz nur um eine Empfehlung. kann unser Vorgehen nachvollziehen. Er stellt die Grundsatzfrage, ob man nicht zuerst entscheiden müsste, ob die Gemeinde von der Vorzugslast auf das Verursacherprinzip wechseln möchte. Seiner Meinung nach müssten noch weitere Artikel und Absätze angepasst werden. Kirstin Meier teilt ihm mit, dass man einen solchen Grundsatzentscheid fällen kann, dem Gemeindevorstand in einem ersten Schritt aber wichtig war, dass man dem Entscheid des Gerichts entspricht. Der Gemeindepräsident teilt zudem mit, dass auch wenn man nicht angeschlossen ist, die Abwasserleitungen genutzt werden. Dies kann zum Beispiel das Dachwasser oder das reinigen des Vorplatzes sein. Auch würde mit dem Verursacherprinzip der Verwaltungsaufwand stark ansteigen. erkundigt sich, ob dies viele Gebäude betrifft. Der Gemeindepräsident teilt ihm mit, dass es nicht sehr viele Gebäude waren. Thomi Kessler ergänzt, dass man in der Vergangenheit die Anschlussgebühren erhoben hat und es nun einen Verwaltungsgerichtentscheid gab, welcher dem widersprach. erkundigt sich, wie es mit den Photovoltaikanlagen aussieht. Thomi Kessler teilt ihr mit, dass diese auch den Anschlussgebühren unterliegen. Bei landwirtschaftlichen Gebäuden kann es sein, dass sie nicht zum Gebäude zählen resp. separat geschätzt werden. Er kann auch nicht erklären, warum das Amt für Immobilienbewertung dies so macht. Der Gemeindepräsident ergänzt, dass man mit dem jetzigen System am besten arbeiten kann. Obwohl es nicht immer fair ist. ■ teilt mit. dass sie erst kürzlich bei einer bernischen Gemeinde bei der Übersetzung das Abwassergesetzes mitgearbeitet hat. Dort wurde der Vorschlag gemacht, dass man die Anschlussgebühren nach Raumvolumen oder Anzahl Apparate erhebt. Der Gemeindepräsident teilt mit, dass es verschiedene Systeme gibt, das Momentane für uns aber am besten zum Anwenden geht. Das aktuelle System wird so vom Gericht gestützt und wurde bisher auch immer so gehandhabt. Dieses System wird zudem bei unseren Nachbarsgemeinden angewendet. I findet es nicht gut, wenn man immer nur über die Einnahmen spricht. Johannes Berry teilt der Gemeindeversammlung die aktuellen Stände der Spezialfinanzierung Abwasser mit und wie sie sich in der Vergangenheit negativ verändert hat. teilt mit, dass man die Diskussion wegen dem Verursacherprinzip bereits damals geführt hat, als man die Wassergebühren erhöhte. Er findet die Ergänzung nicht gut, weil so gewisse Eigentümer bestraft werden. Der Gemeindepräsident teilt ihm mit, dass alle von der Wasserleitung profitieren.

Kirstin Meier ergänzt, dass der Gemeindevorstand nicht Eigentümer bestrafen will. Diese Massnahme wurde wegen dem Verwaltungsgerichtsentscheid gemacht. Weiter teilt sie mit, dass es nicht nachträgliche Belastungen gibt.

#### **Antrag Gemeindevorstand**

 Der Teilrevision des Gesetzes über die Abwasserbehandlung der Gemeinde Grüsch soll zugestimmt werden.

#### **Abstimmung:**

Ja: 29 Nein: 10 Enthaltungen: 12

#### **Beschluss Gemeindeversammlung**

1 Dem Antrag wird mit 29 Ja-Stimmen, 10 Nein-Stimmen und 12 Enthaltungen zugestimmt.

## 6. Teilrevision Gesetz über die Wasserversorgung der Gemeinde Grüsch

Beim Gesetz über die Wasserversorgung der Gemeinde Grüsch mussten einige redaktionelle Änderungen vorgenommen werden. Dies betrifft vor allem den Ersatz der Bezeichnung «Reglement» durch die Bezeichnung «Gesetz» und einige Rechtschreibefehler. Weiter wurde eine Präambel ergänzt, in welcher darauf hingewiesen wird, dass die Schreibweise in diesem Gesetz für beide Geschlechter gilt.

Infolge eines Urteils (A-19-53) des Verwaltungsgerichts GR musste zudem eine gesetzliche Anpassung vorgenommen werden. Das Verwaltungsgericht hat im Urteil unter anderem folgendes festgestellt: Die Rückberechnung gemäss letzter Rechnungsstellung vor der baulichen Änderung infolge der 10-jährigen Verjährungsfrist ist nicht zulässig. Unter folgendem Link kann das ganze Verwaltungsgerichtsurteil heruntergeladen werden

http://www.lawsearch.gr.ch/le/cache/?dossnr=A-19-53&id=066001.

Daraufhin wurde im Gesetz folgende Anpassung vorgenommen:

Unter Art. 25 der Abs. 3 wurde folgender Absatz ergänzt werden:

«Innerhalb der Bauzonen gelten alle Gebäude als angeschlossen, welche bei der Gebäudeversicherung versichert sind und über eine Versicherungsnummer verfügen»

Somit wird klargestellt, dass innerhalb der Bauzone alle Gebäude als angeschlossen gelten, welche bei der Gebäudeversicherung versichert sind und über eine Versicherungsnummer verfügen. Nachdem innerhalb der Bauzone sämtliche Gebäude Zugang zum Kanalisationssystem der Gemeinde haben, wird klargestellt, dass auch alle für die Bereitstellung desselben eine Gebühr zu entrichten haben.

#### **Diskussion**

	telli mii, dass der Artik	kei nier noch sinnvollei	rist. Denn jedes Gebaude	; in der Bauzone
benötigt Lö	ischwasser.		·	
wind Kinotin	•	<u> </u>	schwasser separat in Re	0 0
	n Meier teilt ihr mit, dass s			
Das Lösch	wasser unter Art. 26. bezi	eht sich auf Bauten au	usserhalt der Bauzonen (z	z.B. Maiensässe
etc.)				

teilt mit, dass ihm der Solidaritätsgedanke beim Abwasser klar ist und er damit auch einverstanden ist. Er hat aber eine Frage zu Art. 30 und Art. 31. Er ist Besitzer von Privatwasser und bezahlt 50% Grundgebühr und 50% Mengengebühr für den Wasserverbrauch. Die Grundgebühr kann er noch verstehen, da er einen Wasserzähler der Gemeinde Grüsch benützt. Er hat aber Mühe mit dem Bezahlen der Mengengebühr, da es sich um Privatwasser handelt. Johannes Berry ist der Meinung, dass dies auf den Feuerschutz zurückzuführen ist.

Der Gemeindepräsident teilt mit, dass man diese Thematik nochmals genau klären muss und beantragt der Versammlung, dieses Traktandum zurückzuziehen und es nach einer weiteren Überarbeitung wieder zu traktandieren.

#### **Antrag Gemeindevorstand**

Dieses Traktandum soll zurückgezogen, neu beraten und nochmals traktandiert werden.

## Abstimmung für Rückzug:

Ja: 51 Nein: 0 Enthaltungen: 0

#### **Beschluss Gemeindeversammlung**

1 Dem Antrag wird mit 51 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen zugestimmt.

## 7. Teilrevision Feuerwehrgesetz der Gemeinde Grüsch

Das Feuerwehrgesetz wurde letztmals im 2012 angepasst und ist deshalb schon etwas in die Jahre gekommen. So mussten einige redaktionelle Änderungen vorgenommen werden. Weiter wurde eine Präambel ergänzt, in welcher darauf hingewiesen wird, dass die Schreibweise in diesem Gesetz für beide Geschlechter gilt und auf welche gesetzlichen Grundlagen es sich abstützt.

Einige Artikel mussten infolge kantonaler Gesetzesänderungen angepasst und veraltete Bezeichnungen ersetzt werden. Vor allem Art. 4 mit den Aufgaben der Feuerwehr wurde infolge der Konkretisierung der Aufgaben der Feuerwehr erheblich ergänzt. In Art. 14 wurde sodann der Abs. 2 ergänzt, wobei es sich lediglich um eine Klarstellung handelt und nicht um eine neue Kompetenz des Gemeindevorstandes.

Nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung muss das Gesetz noch von der Gebäudeversicherung genehmigt werden. Es wird per 01.01.2021 in Kraft treten.

#### **Diskussion**

wünscht eine Ergänzung bei den Aufgaben. So muss bei allen Ortsteilen die Einsatzbereitschaft gewährleistet werden. Dies kann nicht nur mit einem Artikel geregelt werden. Eine minimale Löschvorrichtung müsste auch in Valzeina sichergestellt werden. Er wäre froh, wenn man dies aufnehmen könnte. (Vize Feuerwehrkommandant) teilt mit, dass eine minimale Löschvorrichtung («Notgeschirr») im ehemaligen Feuerwehrdepot vorhanden ist. Jürg Zimmermann ergänzt, dass er die Thematik mit dem Feuerwehrkommandanten bespricht und die Valzeiner Einwohner entsprechend informiert werden.

findet die Ergänzung unter Art. 14 Abs. 2 überflüssig, da Personen mit gesundheitlichen Schäden bereits unter Art. 12 von der Feuerwehrpflicht befreit sind. Kirstin Meier teilt ihm mit, dass man mit dieser Ergänzung auch bei Ausnahmen handeln kann. Es ist eine Art Notfallklausel. Jürg Zimmermann ergänzt, dass man erst kürzlich davon Gebrauch machen musste es aber sehr selten vorkommt.

findet die Ergänzung im Art. 14 sinnvoll, weil man nicht weiss, was noch kommt. Seiner Meinung nach benötigt es aber den Abs. 1 nicht. Kirstin Meier teilt ihm mit, dass mit diesem Absatz die Befreiung vom Pflichtersatz genauer geregelt ist. Ansonsten müsste man den Artikel 12 entsprechend anpassen was schlussendlich auf das Gleiche rauskommt.

erkundigt sich über den Beginn der Feuerwehrpflicht. Jürg Zimmermann teilt ihm mit, dass diese ab dem 21. Altersjahr gilt. Eine Publikation erfolgt über das Bezirksamtsblatt.

#### **Antrag Gemeindevorstand**

Der Teilrevision des Feuerwehrgesetzes der Gemeinde Grüsch soll zugestimmt werden.

#### **Abstimmung:**

Ja: 51 Nein: 0 Enthaltungen: 0

### **Beschluss Gemeindeversammlung**

1 Dem Antrag wird mit 51 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen zugestimmt.

## 8. Teilrevision Polizeigesetz der Gemeinde Grüsch

Aus der Bevölkerung sind in letzter Zeit vermehrt Reklamationen wegen Feuerwerken eingegangen. Es betraf vor allem Feuerwerke während dem 1. August und dem Silvester.

Aus diesem Grund hat der Gemeindevorstand entschieden, das Polizeigesetz entsprechend anzupassen. Hauptsächlich wurde der Art. 10 vollständig überarbeitet. Das Ziel war eine Regelung über das Abbrennen von Feuerwerk d.h. das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen einzuschränken. Ausgenommen von der Bewilligungspflicht bleibt der 1. August. Der Gemeindevorstand hat aber die Möglichkeit, das Abbrennen am 1. August einzuschränken.

In diesem Zusammenhang wurden auch noch einige redaktionelle Änderungen vorgenommen.

## **Antrag Gemeindevorstand**

Der Teilrevision des Polizeigesetzes der Gemeinde Grüsch soll zugestimmt werden.

#### **Diskussion**

Die Diskussion wird nicht genutzt.

## Abstimmung:

Ja: 51 Nein: 0 Enthaltungen: 0

## **Beschluss Gemeindeversammlung**

1 Dem Antrag wird mit 51 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen zugestimmt.

## 9. Teilrevision Gastwirtschaftsgesetz der Gemeinde Grüsch

Beim Gastwirtschaftsgesetz mussten einige redaktionelle Änderungen vorgenommen werden. Weiter wurde eine Präambel ergänzt, in welcher darauf hingewiesen wird, dass die Schreibweise in diesem Gesetz für beide Geschlechter gilt und auf welche gesetzlichen Grundlagen es sich abstützt.

Folgende Anpassungen wurden vorgenommen:

Unter anderem wurde unter Art. 3 ergänzt, dass ein Betreibungsregisterauszug der letzten 5 Jahre eingereicht werden muss, wenn man eine Gastwirtschaftsbewilligung benötigt. Weiter wurde der Name des kantonalen Amtes gelöscht, weil sich dieses jederzeit ändern kann und die Bewilligungsgebühr für längere Öffnungszeiten aufgehoben. Der Art. 18 «Aufhebung des bisherigen Rechts» wurde aufgehoben, weil es für das Gesetz nicht mehr von Belang ist.

#### **Diskussion**

möchte den Grund wissen, warum man unter Art. 3 Abs. 3 den Betreibungsregisterauszug ergänzt hat. Seiner Meinung nach ist es nicht Sache der Gemeinde, dies zu klären, auch wird so die Hürde für die Eröffnung eines Restaurationsbetriebs erhöht. Diese Regelung ist strenger als diejenige vom Kanton. Der Gemeindepräsident teilt ihm mit, dass man diese Ergänzung aufgrund von schlechten Erfahrungen vorgenommen hat.

teilt mit, dass sie selber die Erfahrung bei der Vermietung ihres Restaurants gemacht haben und ein solcher Betreibungsregisterauszug einem viel Ärger ersparen kann.

## **Antrag Gemeindevorstand**

• Der Teilrevision des Gastwirtschaftsgesetzes der Gemeinde Grüsch soll zugestimmt werden.

## **Abstimmung:**

Ja: 51 Nein: 0 Enthaltungen: 0

#### **Beschluss Gemeindeversammlung**

1 Dem Antrag wird mit 51 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen zugestimmt.

## 10. Teilrevision Gesetz über das Alp- und Weidwesen der Gemeinde Grüsch

Beim Gesetz über das Alp- und Weidwesen der Gemeinde Grüsch mussten einige redaktionelle Änderungen vorgenommen werden. Weiter wurde eine Präambel ergänzt, in welcher darauf hingewiesen wird, dass die Schreibweise in diesem Gesetz für beide Geschlechter gilt und auf welche gesetzlichen Grundlagen es sich abstützt.

Folgende weitere Anpassung wurde vorgenommen:

Unter Art. 2 «Organe» erhielten beide Alpgenossenschaften Fanas und Grüsch einzelnen litera.

#### **Diskussion**

Die Diskussion wird nicht genutzt.

#### **Antrag Gemeindevorstand**

 Der Teilrevision des Gesetzes über das Alp- und Weidwesen der Gemeinde Grüsch soll zugestimmt werden.

## **Abstimmung:**

Ja: 51 Nein: 0 Enthaltungen: 0

#### **Beschluss Gemeindeversammlung**

1 Dem Antrag wird mit 51 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen zugestimmt.

# 11. Genehmigung Gesetz über die Abstimmungen und Wahlen in der Gemeinde Grüsch

Durch die Teilrevision der Gemeindeverfassung und der Einführung einer Urnengemeinde hat uns der Kanton empfohlen, ein Gesetz über die Abstimmungen und Wahlen zu erlassen. Dieses veranschaulicht das Vorgehen bei Abstimmungen und Wahlen etwas besser als vorher in der Gemeindeverfassung.

Das neue Gesetz wurde vom 20.07.2020 bis am 05.08.2020 zur öffentlichen Mitwirkung aufgelegt. Es sind 7 Vernehmlassungen eingegangen, wovon 6 den gleichen Inhalt hatten.

Nach der Vernehmlassung wurde noch folgende Anpassungen vorgenommen:

Unter Art. 8 wurde ergänzt, dass bei der Bildung eines Stimmbüros die drei Ortsteile nach Möglichkeit berücksichtigt werden. Unter Art. 19 soll die Wahl des Gemeindepräsidenten und des Gemeindevorstands im ersten Wahlgang wieder durch das absolute Mehr und im zweiten Wahlgang durch das relative Mehr erfolgen.

Ein weiteres Anliegen in der Vernehmlassung war eine Konkretisierung der Botschaft. Auf eine solche wurde von Seiten Gemeindevorstand verzichtet, weil es die Aufgabe des Gemeindevorstands ist, die Stimmbürger bei einer Urnenabstimmung angemessen über das Pro und Contra bei einer Abstimmung zu informieren. Eine sachliche und faire Abgrenzung, wer allenfalls in der Botschaft Stellung nehmen darf, ist nicht möglich. Bei einer Urnenabstimmung kann ein Abstimmungskampf geführt werden.

Dieses Gesetz tritt nach Genehmigung der teilrevidierten Gemeindeverfassung in Kraft.

#### **Diskussion**

beantragt, dass man den Art. 8 Abs. 2 so anpassen soll, dass die drei Ortsteilen zwingend vertreten sein müssen. Er beantragt folgende Formulierung:

«Dem Stimmbüro wird die notwendige Anzahl von Stimmenzählenden zugewiesen. Das Abstimmungs- und Wahlbüro wird durch das Gemeindepersonal und personalexternen Drittpersonen bestückt. Die drei Ortsteile werden berücksichtigt»

Der Gemeindepräsident teilt mit, dass die jetzige Version die momentane Erfahrung berücksichtigt. Weiter stellt er die Frage, was passiert, wenn man niemanden aus den 3 Ortsteilen findet. Er versichert, dass der Gemeindevorstand bestrebt sein wird, dass alle Ortsteile in einem Stimmbüro vertreten sein werden.

#### **Antrag Gemeindevorstand**

 Dem Gesetz über die Abstimmungen und Wahlen in der Gemeinde Grüsch soll zugestimmt werden.

## Antrag ::

 Der Art. 8 Abs. 2 soll folgendermassen formuliert werden: «Dem Stimmbüro wird die notwendige Anzahl von Stimmenzählenden zugewiesen. Das Abstimmungs- und Wahlbüro wird durch das Gemeindepersonal und personalexternen Drittpersonen bestückt. Die drei Ortsteile werden berücksichtigt»

#### **Abstimmung Antrag Gemeindevorstand:**

Ja: 39 Nein: 9 Enthaltungen: 3

## 

Ja: 11 Nein: 30 Enthaltungen: 10

#### **Beschluss Gemeindeversammlung**

1 Dem Antrag Gemeindevorstand wird mit 39 Ja-Stimmen, 9 Nein-Stimmen und 3 Enthaltungen zugestimmt.

Der Antrag wird mit 11 Ja-Stimmen, 30 Nein-Stimmen und 10 Enthaltungen abgelehnt.

## 12. Teilrevision Gemeindeverfassung

Aufgrund der Situation von Covid-19 und der Tatsache, dass in nächster Zeit Geschäfte von grösserer Tragweite anstehen, hat der Gemeindevorstand entschieden, eine Urnengemeinde einzuführen.

Der Gemeindevorstand möchte, dass eben diese Geschäfte durch die Bevölkerung breiter abgestützt werden, resp. die Demokratie gestärkt wird.

Damit eine Urnenabstimmung durchgeführt werden kann, muss diese in die Gemeindeverfassung aufgenommen werden, was eine Teilrevision zur Folge hat.

Folgende Anpassungen wurden vorgenommen:

Durch die geplante Einführung einer Urnengemeinde musste diese bei einigen Artikeln ergänzt werden. Unter Art. 32 wurde die Urnengemeinde als neues Organ der Gemeinde Grüsch eingeführt. Neu wird sodann in Art. 33 auf das neu geschaffene Abstimmungs- und Wahlgesetz der Gemeinde verwiesen. Anschliessend wir die Urnengemeinde konkretisiert und unter Art. 34 werden die Entscheidungsbefugnisse aufgezählt. Dies betrifft Geschäfte von grosser Tragweite und langer Geltungsdauer.

Vor der Urnenabstimmung erfolgt eine Empfehlung des Geschäftes zur Ablehnung oder Annahme durch die Gemeindeversammlung, welche auch in der Botschaft zur Urnenabstimmung enthalten sein muss. Auch hier gab es keinen Anlass, die Botschaft weiter zu konkretisieren, da die Empfehlung enthalten sein wird und der Gemeindevorstand die Pro und Kontra-Argumente aufführen muss, um die Empfehlung zu begründen. Eine Möglichkeit für das Pro und Kontra-Komitee Stellung zu beziehen, erscheint kaum umsetzbar, da eine klare Trennung, wer zur Stellungnahme zugelassen werden soll und wer nicht, unmöglich ist und zu erheblichen Diskussionen führen würde.

Weiter wurden unter Art. 38 die Entscheidungsbefugnisse der Gemeindeversammlung angepasst. Die Art. 39 und 40 konnten infolge des neuen Abstimmungs- und Wahlgesetzes aufgehoben werden. Aufgrund der neu eingefügten Urnenabstimmung gab es schlussendlich eine Verschiebung der Artikelnummerierung.

Die geplanten Anpassungen wurden anhand einer Synopse vom 20.07.2020 bis am 05.08.2020 zur öffentlichen Mitwirkung aufgelegt. Es sind 7 Vernehmlassungen eingegangen, wovon 6 den gleichen Inhalt hatten.

# Diskussion findet die Kompetenz von Fr. 1.5 Mio. zu hoch. Er möchte eine Senkung beantragen, hat aber noch keinen Vorschlag auf welchen Betrag. Der Gemeindepräsident teilt mit, dass sich der Gemeindevorstand nach der Gemeinde Trimmis, einer von der Grösse vergleichbaren Gemeinde, orientiert hat. Er würde es nicht vom Aufwand abhängig machen. findet die Überlegungen und den Ansatz gut. Die direkte Demokratie wird damit aber eingeschränkt dies muss einem bewusst sein. Der Gemeindepräsident macht drauf aufmerksam, dass die Vorberatung weiterhin anlässlich der Gemeindeversammlung durchgeführt wird. Es wird künftig einzig auf Informationsveranstaltung verzichtet. Die Diskussion an den Gemeindeversammlungen ist dem Gemeindevorstand sehr wichtig. ergänzt, dass wir mit der Urnengemeinde ein neues Instrument schaffen. Die Gemeinde gibt so vielen Stimmbürgern die Möglichkeit bei den Abstimmungen von wichtigen Themen teilzunehmen. Er findet den Vorschlag, des Gemeindevorstands mit Fr. 1.5 Mio. eine gute Lösung. Er ist froh, dass man infolge Corona so abstimmen kann. Weiter stellt er noch die Verständnisfrage, ob mit diesem Instrument, wie diesen Frühling mit Corona, eine Urnenabstimmung ohne Vorberatung stattfinden kann. Der Gemeindepräsident teilt ihm mit, dass dies nicht möglich ist, ausser der Kanton erlässt wie diesen Frühling eine spezielle Regelung.

Gemäss ist die Gemeindeversammlung überholt und er fragt sich, ob diese überhaupt noch zeitgemäss ist.

findet, dass die Gemeindeversammlung sehr wichtig und eine gute Sache ist.

macht den Vorschlag, dass man für die Risikopersonen andere Vorkehrungen treffen könnte, damit diese teilnehmen können. Der Gemeindepräsident teilt mit, dass dies fast nicht zu realisieren ist.

Der Gemeindepräsident versichert nochmals, dass sich der Gemeindevorstand auf keinen Fall von der Gemeindeversammlung verabschieden möchte.

teilt mit, dass er es schätzt, wenn man sich bei der Gemeindeversammlung noch treffen kann.

verzichtet auf einen Antrag zur Senkung der Kompetenz von Fr. 1.5 Mio.

## **Antrag Gemeindevorstand**

Der Teilrevision der Gemeindeverfassung der Gemeinde Grüsch soll zugestimmt werden.

## Abstimmung:

Ja: 51 Nein: 0 Enthaltungen: 0

#### **Beschluss Gemeindeversammlung**

1 Dem Antrag wird mit 51 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen zugestimmt.

#### 13. Mitteilungen und Umfrage

Im Juni 2020 wurde anlässlich einer Bachelorarbeit eine Einwohnerbefragung zum Thema Informationspolitik durchgeführt. Diese Arbeit ist nun abgeschlossen und wird in einer Kurzform in nächster Zeit auf der Homepage der Gemeinde Grüsch aufgeschaltet. Als Fazit kann gesagt werden, dass wir einer Durchschnittsgemeinde entsprechen.

Im Herbst 2020 wird eine weitere Einwohnerbefragung durchgeführt. Diese wurde vom Gemeindevorstand an eine externe Firma in Auftrag gegeben. Sie wird eine detaillierte Fragestellung über alle Abteilungen (Werkgruppe, Forst, Verwaltung, Vorstand etc.) beinhalten. Der Gemeindevorstand wäre froh, wenn möglichst viele daran teilnehmen würden.

Die nächste Gemeindeversammlung findet am 17.09.2020 statt. Thema wird die Vorberatung Steinbruch Valzeina, mit Verabschiedung zu Handen der Urnenabstimmung vom 18.10.2020, sein.

Der Präsident: Marcel Conzett Der Protokollführer: Marco Willi